
S 60 KR 304/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Duisburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	60
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 60 KR 304/20
Datum	05.05.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 KR 336/20
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die KlÄgerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Streitwert betrÄgt 5.040,00 EUR.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die VergÄtung eines stationÄren Krankenhausaufenthaltes. Mit Klageschrift vom 19.03.2020 hat der BevollmÄchtigte der KlÄgerin "wegen: VergÄtung von Krankenhausbehandlung (K., Agnes)" 5.040 EUR eingeklagt. Die Klageschrift beschreibt den stationÄren Aufenthalt der Versicherten Agnes K. in der Zeit vom 06.05.2019 bis zum 05.06.2019 im Hause der KlÄgerin, dessen Rechnungsstellung am 29.05.2019 und 13.06.2019 und das durchgefÄhrte PrÄfverfahren hinsichtlich der Verweildauer. Die Beklagte habe die Rechnung ausgeglichen und nach durchgefÄhrtem PrÄfverfahren "ihren â€ angebliehen â€ RÄckforderungsanspruch in HÄhe von 8.043,21 EUR mit anderen â€ unstreitigen â€ VergÄtungsforderungen" verrechnet. Bei der Schilderung der Rechtslage wird angegeben, dass sich "der VergÄtungsanspruch aus [Â§ 109 Absatz 4 Satz 3 SGB V](#) i. V. m. [Â§ 17 Absatz 1 KHG](#), [Â§ 8 Absatz 1 KHEntgG](#) und den Regeln der PEPPV 2019" ergÄbe. In der Folge

werde nur der Anspruch aus der Behandlung der Patientin Agnes K. erŕtert, nicht der unstrittige Vergŕtungsanspruch, wobei um gerichtlichen Hinweis bei fehlenden Angaben gebeten werde. Am Ende der Klagschrift wird ausgefŕhrt, dass die "Hŕhe der geltend gemachten Vergŕtung [] den abrechnungstechnischen Vorgaben und Regelungen auf Grundlage der Diagnosen, Prozeduren und des Alters der Patientin" entsprŕche. Mit Klageeingsverfŕgung vom 23.03.2020 hat die Vorsitzende den Klŕger darauf hingewiesen, dass die Klage nach vorlŕufiger Wŕrdigung des Sach- und Streitstandes nach ŕ 17c Absatz 2b Satz 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) unzulŕssig sein dŕrte, da eine einzelfallbezogene Erŕterung des Behandlungsfalles noch nicht stattgefunden haben dŕrte und damit eine nach der Gesetzesbegrŕndung zwingende Sachurteilsvoraussetzung fehle. Sie hat die Rŕcknahme der Klage angeregt und Gerichtsbescheid angekŕndigt, zugestellt den Beteiligten am 31.03.2020 (Bl. 37 und 41 der Gerichtsakte). Mit Schriftsatz vom 01.04.2020 (Bl. 30/31 der Gerichtsakte) hat der Klŕgervertreter auf das Gesetz zur Anpassung des Medizinrechts an die Verordnung (EU) 2017/754 und die Verordnung (EU) 2017/46 hingewiesen, dass am 27.03.2020 den Bundesrat passiert habe und eine Ergŕnzung des [ŕ 17c Absatz 2b KHG](#) vorsehe. Aus diesem Grund sei von der Zulŕssigkeit der Klage auszugehen. Daraufhin hat die Vorsitzende mit Verfŕgung vom 03.04.2020 die Beteiligten darauf hingewiesen, dass nach vorlŕufiger Wŕrdigung des Sach- und Streitstandes infolge der rŕckwirkenden Inkraftsetzung der Einfŕgung in [ŕ 17c Absatz 2b KHG](#) zum 01.01.2020 die Klage (rŕckwirkend) zulŕssig werden dŕrte, sobald das genannte Gesetz verkŕndet und im Bundesgesetzblatt verŕffentlicht werde. Die Klŕgerin dŕrte indes die falsche Klageforderung eingeklagt haben, da mit der Klage der bereits durch Zahlung erloschene Anspruch aus der Krankenhausbehandlung der Agnes K. verfolgt werde, weshalb die Vorsitzende an ihrer Absicht zum Erlass des bereits angekŕndigten Gerichtsbescheides festhalte. Der Klŕgervertreter hat mit Schriftsatz vom 07.04.2020 weitere Ausfŕhrungen zur Rechtsauffassung des Gerichts gemacht. In seinem Schriftsatz vom 15.04.2020 (Bl. 44/45 der Gerichtsakte) verweist er auf das in der Anlage zur Klagschrift vorgelegte Sammelavis, aus dem sich nicht direkt erkennen lasse, wegen welcher Forderung nunmehr geklagt werde. Die Klŕgerin beantragt schriftsŕtzlich, die Beklagte zu verurteilen, an die Klŕgerin 5.040 EUR nebst Zinsen in Hŕhe von zwei Prozentpunkten ŕber dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 23.01.2020 zu zahlen. Die Beklagte beantragt schriftsŕtzlich, die Klage abzuweisen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgrŕnde:

Die Klage ist zulŕssig, nicht indes begrŕndet. I. Das Gericht konnte gemŕŕŕ ŕ 105 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGG) ohne mŕndliche Verhandlung und ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsŕchlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt hinreichend geklŕrt ist. Den Beteiligten wurde ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. II. Zwar scheitert die Zulŕssigkeit der Klage nicht an der fehlenden Durchfŕhrung einer

einzelfallbezogenen Erörterung des streitigen Behandlungsfalls nach [Â§ 17c Absatz 2b Satz 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz \(KHG\)](#). Nach [Â§ 17c Absatz 2b Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes \(KHG\)](#) [â€œ](#) in der zum Zeitpunkt des Erlasses der Gerichtsbescheides gÃ¼ltigen Fassung [â€œ](#) findet eine gerichtliche Ã¼berprÃ¼fung einer Krankenhausabrechnung nur statt, wenn vor der Klageerhebung die RechtmÃ¤Ã¼igkeit der Abrechnung einzelfallbezogen zwischen Krankenkasse und Krankenhaus erÃ¶rtert worden ist. Ausweislich der GesetzesbegrÃ¼ndung ([BT-Drs. 19/13397, S. 45](#) und 87) bezweckt die zum 01.01.2020 in Kraft getretene Regelung eine Entlastung der Sozialgerichte. Vor einer Klageerhebung sollen die KrankenhÃ¤user und Krankenkassen eine verpflichtende einzelfallbezogene ErÃ¶rterung durchfÃ¼hren. Die einzelfallbezogene ErÃ¶rterung ist nach dem ausdrÃ¼cklichen Wortlaut der Vorschrift und der eindeutigen GesetzesbegrÃ¼ndung "ZulÃ¤ssigkeitsvoraussetzung der Klage" ([BT-Drs- 19/13397, S. 88](#)). Eine einzelfallbezogene ErÃ¶rterung des Behandlungsfalles wurde bislang nicht durchgefÃ¼hrt, weshalb die Klage [â€œ](#) in der ursprÃ¼nglichen, zum Zeitpunkt des Erlasses des Gerichtsbescheides infolge der noch nicht erfolgten VerÃ¶ffentlichung des Ã¤ndernden Gesetzes weiter gÃ¼ltigen Gesetzesfassung [â€œ](#) mangels vorliegender Sachurteilvoraussetzungen als unzulÃ¤ssig abzuweisen gewesen wÃ¤re. Dem hÃ¤tte auch nicht [â€œ](#) anders als der KlÃ¤gervertreter meint [â€œ](#) entgegengestanden, dass das Verfahren fÃ¼r die einzelfallbezogene ErÃ¶rterung nach [Â§ 17c Absatz 2 Nr. 8, Satz 5 KHG](#) noch nicht festgelegt wurde und entsprechende Regelungen erst bis zum 30.06.2020 zu treffen sind. Zwar knÃ¼pft in systematischer die ZulÃ¤ssigkeitsvoraussetzung nach [Â§ 17b Absatz 2b Satz 1 KHG](#) prinzipiell an die einzelfallbezogene ErÃ¶rterung im Sinne von [Â§ 17c Absatz 2 Nr. 8, Satz 5 KHG](#) an. Auch die Ã¼bergangsvereinbarung des GKV-Spitzenverbandes Berlin und der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V. zur Vereinbarung Ã¼ber das NÃ¤here zum PrÃ¼fverfahren nach [Â§ 275 Absatz 1c SGB V](#) (PrÃ¼fverfahrensvereinbarung [â€œ](#) PrÃ¼fvV) gemÃ¤Ã¶ [Â§ 17 Absatz 2 KHG](#) vom 10.12.2019 (Ã¼bergangsvereinbarung) stellt diesen Konnex her. Nach ihrem Artikel 1 Nr. 7 findet das verpflichtende ErÃ¶rterungsverfahren nach [Â§ 17c Absatz 2b KHG](#) erst dann Anwendung, wenn die entsprechenden Verfahrensregelungen zu dessen Konkretisierung in der bis zum 30.06.2020 diesbezuglich zu Ã¼berarbeitenden PrÃ¼fvV vorliegen. Ausweislich des Hinweises zu Art. 1 Nr. 7 soll diese Anpassung Klarheit hinsichtlich des zeitlichen Anwendungsbereichs des verpflichtenden ErÃ¶rterungsverfahrens nach [Â§ 17c Absatz 2b KHG](#) schaffen. Anders als der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte meint folgt hieraus indes nicht, dass die zum 01.01.2020 in Kraft getretene KlagezulÃ¤ssigkeitsvoraussetzung nach [Â§ 17c Absatz 2b Satz 1 KHG](#) frÃ¼hestens mit Inkrafttreten der Verfahrensregelungen Ã¼ber das verpflichtende ErÃ¶rterungsverfahren anzuwenden ist. Denn Ã¼ber die nach dem Wortlaut des [Â§ 17c Absatz 2b Satz 1 KHG](#) und der GesetzesbegrÃ¼ndung ausdrÃ¼ckliche ZulÃ¤ssigkeitsvoraussetzung haben die Vertragspartner der Ã¼bergangsvereinbarung gerade keine Regelung bzgl. gerichtlicher Sachurteilvoraussetzungen getroffen und hÃ¤tten Ã¼ber diese auch keine Regelung treffen dÃ¼rfen, da Klagevoraussetzungen zur Entlastung der Sozialgerichte gerade der Disposition der Vertragspartner entzogen sind. Mit dem am 13.03.2020 durch den Bundestag beschlossenen Gesetz zur Anpassung des Medizinprodukterechts an die Verordnung (EU) 2017/745 und die Verordnung (EU)

Rechtslage von einem Vergütungsanspruch im Singular und auch am Ende der Darstellung der Rechtslage von der geltend gemachten Vergütung – ebenfalls im Singular – spricht, zeigt indes, dass er nicht die zwei unstreitigen Vergütungsansprüche aus den unstreitigen Behandlungsfällen, sondern den ursprünglichen bereits durch Zahlung nach [Â§ 362 Absatz 1 BGB](#) analog erloschenen Anspruch einklagt. Dies ergibt sich auch daraus, dass der Klägervertreter als Grundlage des geltend gemachten Anspruchs u. a. auf die PEPPV 2019 und damit auf die Vereinbarung zum pauschalierenden Entgeltsystem für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen für das Jahr 2019 verweist. Diese dürfte nur den streitigen Behandlungsfall einer Patientin mit psychischen Erkrankungen Anwendung finden, hingegen ist unwahrscheinlich, dass es sich auch bei den unstreitigen Behandlungsfällen um solche im Anwendungsbereich der genannten Vereinbarung handelt. Die Vorsitzende hat den Klägervertreter ausdrücklich mit richterlicher Verfügung vom 03.04.2020 auf die Unbegründetheit der Klage infolge des "falschen eingeklagten Anspruchs" hingewiesen. Der daraufhin von dem Bevollmächtigten der Klägerin verfasste Schriftsatz enthält weder eine Klageänderung noch lässt sich dieser als Klageänderung [Â§ 99 Absatz 1 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) auslegen. Denn der Klägerbevollmächtigte teilte der Vorsitzenden lediglich mit, dass er die im Hinweis mitgeteilte Auffassung des Gerichts für unzutreffend halte. Auch die im Schriftsatz vom 15.04.2020 enthaltene Bezugnahme auf das Sammelavis sowie der Hinweis, dass sich hieraus nicht erkennen lasse, wegen welcher Forderung geklagt werden solle, lässt sich infolge der Pauschalität nicht als Klageänderung auslegen. Denn das Sammelavis vom 23.01.2020 enthält sehr wohl eine Erläuterung der Verrechnung, aus der sich ausdrücklich ergibt, gegen welche Forderungen aufgerechnet wurde (S. 4 des Sammelavis, Bl. 4 der Gerichtsakte, siehe dazu noch unten), sodass es dem Klägerbevollmächtigten durchaus möglich gewesen wäre, die beiden unstreitigen Forderungen zu bezeichnen. Die Vorsitzende ist infolge ihres ausdrücklichen Hinweises vom 08.04.2020 die "Vergütungsansprüche aus der Behandlung anderer Versicherter" zu bezeichnen, nicht gehalten die Bezugnahme auf das Sammelavis vom 23.01.2020 als Bezeichnung der beiden unstreitigen Forderungen auszulegen, gegen die die Beklagte den streitigen Anspruch aufgerechnet hat. Denn die Vorsitzende hat zwar nach [Â§ 92 Absatz 2 Satz 2 SGG](#) auf die hinreichende Bezeichnung des Klagebegehrens hinzuwirken. Erfolgt dies indes trotz mehrfachen Hinweisen nicht, darf die Vorsitzende nicht den Klagegegenstand für die anwaltlich vertretene Klägerin definieren. Auch ein Fall des [Â§ 99 Absatz 3 Nr. 3 SGG](#) liegt nicht vor, nach dem es nicht als eine Änderung der Klage anzusehen ist, wenn ohne Änderung des Klagegrundes statt der ursprünglich geforderten Leistung wegen einer später eingetretenen Veränderung eine andere Leistung verlangt wird. Denn bei der Verrechnung am 23.01.2020 handelt es sich nicht bereits um eine nach Klageerhebung am 19.03.2020 eingetretene Veränderung. Im Übrigen würde sich bei einer nach Klageerhebung eingetretenen Aufrechnung auch der zu Grunde liegende Anspruch und mithin der Klagegrund ändern, weshalb [Â§ 99 Absatz 3 Nr. 3 SGG](#) ohnehin keine Anwendung finden darf. Dem Klägervertreter ist zwar zuzugeben, dass mit der Zulassung der Aufrechnung im Sammelavis durch die Entscheidung des BSG vom 31.07.2019 – [B 1 KR 31/18 R](#) – die Feststellung Schwierigkeiten bereiten dürfte, welche Einzelforderungen mit der Aufrechnung

getilgt worden sein sollen. Auch kann die Kammer den Einwand des Klärgervertreeters, dass der Mehrwert der Kennzeichnung der geltend gemachten unstreitigen Behandlungsfälle nicht hoch sei, nachvollziehen, zumal in aller Regel im Verfahren über die unstreitigen Behandlungsfälle nicht weiter Beweis erhoben werden muss. Zur Überzeugung der Kammer handelt es sich indes bei der Kennzeichnung des oder der geltend gemachten unstreitigen Forderung(en) nicht um eine bloße Färrmelei. Denn mit der Benennung des geltend gemachten Anspruchs bzw. der Ansprache wird der Streitgegenstand des Verfahrens im Sinne von [Â§ 95 SGG](#) benannt. Für den geltend gemachten Anspruch tritt Rechtshängigkeit nach [Â§ 94 Satz 1 SGG](#) ein, mit der Folge, dass dieser Anspruch bei keinem anderen Gericht mehr geltend gemacht wird, die einmal begründete Zuständigkeit des Gerichts durch nachträgliche Veränderungen nicht mehr tangiert wird (perpetuatio fori) und auch materiell-rechtliche Konsequenzen im Hinblick auf Zinsforderungen und der Verjährung von Ansprüchen zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus hat die Beklagte in ihrer Verrechnungsmitteilung vom 23.01.2020 ausweislich der Erläuterungen im Sammelavis die Aufrechnung auf zwei konkrete Forderungen bezogen und zwar diejenige aus den beiden Rechnungen vom 31.12.2019 mit der Rechnungsnummern xxxxxxxxxxxx und xxxxxxxxxxxx in Höhe von 6.842,82 EUR bzw. 6.567,92 EUR und damit eine Tilgungsbestimmung getroffen. Selbst im Fall fehlender Tilgungsbestimmung wäre nach [Â§ 396 Absatz 1 Satz 2 BGB](#) in Verbindung mit [Â§ 366 Absatz 1 BGB](#) bei fehlenden Anhaltspunkten für einen mutmaßlichen Willen der Beklagten und mangels Angaben zur Fälligkeit, Sicherheit oder Lästigkeit der Forderung auf das Alter der Forderung abzustellen (BSG, Urteil vom 30.07.2019 – [B 1 KR 31/18 R](#), Rn. 16), was eine Identifizierung der unstreitigen Forderungen ohne Weiteres ermöglicht. III. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 105 Abs. 1 Satz 3, 197a SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 154 Abs. 1](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und trägt dem Ausgang des Rechtsstreits Rechnung. IV. Die Entscheidung über den Streitwert folgt aus [Â§ 197a Abs. 1 S. 1 Teil 1 SGG](#) i. V. m. [Â§ 63 Abs. 2, Â§ 52 Abs. 3](#) sowie [Â§ 47 Abs. 1 GKG](#).

Erstellt am: 19.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024